

Dortmunder Netz GmbH

Allgemeine Bedingungen für Pauschalanlagen Strom

I. Geltungsbereich

Nach § 72 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) kann bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen die abgenommene Strommenge auch rechnerisch ermittelt werden, wenn die Kosten einer Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen. Der Jahresverbrauch muss nahezu konstant sein.

Diese Bedingungen gelten ab dem 01.01.2019 für alle Neuanlagen sowie bei wesentlichen Änderungen von Bestandsanlagen. Dies kann dazu führen, dass Bestandsanlagen nicht mehr als Pauschalanlagen abgerechnet werden.

Unter Pauschalanlagen können insbesondere folgende Anlagen gelten, soweit sie oben genannte Anforderungen erfüllen:

- Straßenbeleuchtung
- Haltestellen mit Beleuchtung
- Telefonzellen
- Notruftelefone
- Polizeistraßenmelder
- Sirenenanlagen

II. Inbetriebsetzung von Strom-Pauschalanlagen

Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Dortmunder Netz GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke (Inbetriebsetzungsantrag) zu beantragen.

III. Berechnung Verbrauch

Für Strom-Pauschalanlagen ermittelt sich die verrechnungsrelevante Arbeit aus dem Produkt der installierten Leistung und der Jahresbenutzungsstundendauer. Diese Angaben sind auf dem Inbetriebsetzungsantrag einzutragen.

IV. Entgelt für Netznutzung

Als Entgelt für die Netznutzung einer Strom-Pauschalanlage wird der Preis für Entnahme ohne Lastgangzählung für sonstigen Bedarf gemäß des jeweils geltenden Preisblatts „Entgelte für Netznutzung Strom“ der Dortmunder Netz GmbH berechnet.

V. Veränderung von Strom-Pauschalanlagen

Veränderungen der installierten Leistung oder der Jahresbenutzungsstundendauer von Pauschalanlagen sind durch Einreichen eines neuen Inbetriebsetzungsantrags bei der Dortmunder Netz GmbH anzuzeigen. Wenn die konstanten Verbrauchseinrichtungen durch dynamische ersetzt werden, ist die Nachrüstung eines Zählerplatzes durch den Anschlussnehmer sowie der Einbau einer Messeinrichtung durch einen Messstellenbetreiber erforderlich.

VI. Außerbetriebnahme von Strom-Pauschalanlagen

Die Außerbetriebnahme ist unter Verwendung des von der Dortmunder Netz GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucks „Inbetriebsetzungsantrag“ anzuzeigen.

VII. Steuerung der Verbrauchseinrichtung

Eine Steuerung der Verbrauchseinrichtung einer Strom-Pauschalanlage durch die Dortmunder Netz GmbH ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Soll die Verbrauchseinrichtung zeitlich gesteuert werden, darf dies nur in Absprache mit der Dortmunder Netz GmbH erfolgen.

VIII. Stand und Anpassung dieser Bedingungen

Diese Bedingungen entsprechen dem unten genannten Stand. Eine Anpassung der Bedingungen bleibt vorbehalten. Wir möchten Sie daher bitten die Bedingungen fortlaufend einzusehen, damit Sie sich über eventuelle Veränderungen informieren können.

Stand: 1. Januar 2019